

Nachdiplomstudiengänge HF der Fachrichtungen Anästhesie-, Intensiv-, Notfallpflege

Einsatz von Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten

1	Grundlagen	2
2	Prüfungsexpertenpool von OdASanté	2
2.1	Aufnahmekriterien	2
2.2	Schulung der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten.....	3
2.2.1	Zuständigkeit.....	3
2.2.2	Gegenstand der Schulung der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten	3
2.3	Aufbieten der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten	3
3	Einsatz der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten	3
3.1	Aufgaben der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten	3
3.2	Umfang des Einsatzes	4
3.2.1	Beurteilungsbericht	4
3.3	Entschädigung	4

Verabschiedet von der EK RLP AIN am 23.2.2011.

Stand am 06.10.2015

1 Grundlagen

Rahmenlehrplan der Fachrichtungen Anästhesiepflege NDS HF, Intensivpflege NDS HF, Notfallpflege NDS HF (RLP NDS HF AIN)

- Abs. 6.1 litt. d.: "Am Diplomexamen nimmt eine Prüfungsexpertin / ein Prüfungsexperte der entsprechenden Fachrichtung teil, welche/welcher von der Trägerin des Rahmenlehrplans eingesetzt wird (Anästhesiepflege: Expertin/Experte der Schweizerischen Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege SIGA oder der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation SGAR; Intensivpflege: Expertin/Experte der Schweizerischen Interessengemeinschaft für Intensivpflege IGIP¹ oder der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin SGI; Notfallpflege: Expertin/Experte der Schweizerischen Interessengemeinschaft Notfallpflege SIN oder der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR)."
- Abs. 6.2.1: "Das Diplomexamen umfasst:
 - eine praxisorientierte schriftliche Diplom- oder Projektarbeit
 - eine mündliche Prüfung in der Form eines sich auf die Diplomarbeit beziehenden Fachgespräches
 - eine praktische Prüfung oder eine mündliche Analyse einer Patientensituation."

Entwicklungskommission RLP NDS HF AIN (EK RLP AIN)

- Beschluss vom 16.7.2010: "Die Prüfungsexpertin / der Prüfungsexperte nimmt an einem Teil des Diplomexamens teil. Es ist dem Bildungsanbieter überlassen, für welchen Teil des Diplomexamens er die Prüfungsexpertin / den Prüfungsexperten einsetzen will."

2 Prüfungsexpertenpool von OdASanté

- Das Sekretariat der EK RLP AIN (Geschäftsstelle von OdASanté) führt einen Pool von Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten und nimmt entsprechende Kandidaturen entgegen.
- Zur Überprüfung der eingereichten Kandidaturen wird ein Ausschuss von drei Mitgliedern der EK RLP AIN gebildet (je eine Vertretung der drei Fachrichtungen; Praxisvertretungen).
- Die Kandidaturen sind an das Sekretariat der EK RLP AIN zu richten; das Sekretariat prüft die Kandidaturen (formale Überprüfung) und stellt sie dem Ausschuss "Prüfungsexpertenpool" zur definitiven Kontrolle zu. Mit der Zustimmung des Prüfungsexpertenausschusses werden die Kandidatinnen/Kandidaten in den Expertenpool aufgenommen.
- Im Zweifelsfall entscheidet die EK RLP AIN über die Aufnahme.
- Die Liste der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten ist für die Kommissionsmitglieder im Extranet der OdASanté einsehbar.

2.1 Aufnahmekriterien

Die Mindestvoraussetzungen zur Aufnahme in den Prüfungsexpertenpool sind:

- Dipl. Expertin/Experte NDS HF der entsprechenden Fachrichtung

¹ Am 9. September 2011 wurde die [Interessengemeinschaft Intensivpflege \(IGIP\)](#) aufgelöst und der Zusammenschluss mit der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) vollzogen. In der SGI sind ab sofort Ärztinnen und Ärzte zusammen mit den Pflegefachpersonen in einer einzigen Gesellschaft vereint.

- Kaderfunktion (Bildung, Management, Fachexpertise) im entsprechenden Fachgebiet
- Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im entsprechenden Fachgebiet
- Mitglied der entsprechenden Interessengemeinschaft/Fachgesellschaft
- Kenntnisse der schweizerischen Bildungssystematik und des RLP NDS HF AIN
- Verfügbarkeit: mindestens zwei Tage/Jahr.

2.2 Schulung der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten

2.2.1 Zuständigkeit

Die Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten werden vor ihrem Einsatz geschult. Die EK RLP AIN ist für die Organisation der Schulung zuständig. Diese findet bei Bedarf statt und dauert i.d.R. einen halben Tag.

2.2.2 Gegenstand der Schulung der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten

Im Rahmen der Prüfungsexpertenschulung werden insbesondere die folgenden Themen behandelt:

- Ziel und Gegenstand der Expertise durch die Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten
- Prozessablauf
- Beurteilungsinstrument (Kriterienraster).

2.3 Aufbieten der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten

Die Bildungsanbieter vom Nachdiplomstudium HF orientieren das Sekretariat der EK RLP AIN (Geschäftsstelle OdASanté) jeweils sechs Monate im Voraus über die Durchführung eines abschliessenden Qualifikationsverfahrens. Sie legen fest, an welchem Teil des Diplomexamens die Prüfungsexpertin / der Prüfungsexperte teilnehmen soll und teilen mit, an welchen Daten die Prüfungen stattfinden.

Das Sekretariat der EK RLP AIN meldet dem Bildungsanbieter spätestens sechs Wochen im Voraus die Koordinaten der beauftragten Prüfungsexpertin / des beauftragten Prüfungsexperten, welche/r am abschliessenden Qualifikationsverfahren teilnimmt.

Die Prüfungsexpertin / der Prüfungsexperte erhält vom Bildungsanbieter den Prüfungsplan für das abschliessende Qualifikationsverfahren sowie Angaben zu allen drei Prüfungsteilen mindestens 15 Tage vor der Durchführung.

Bei einer kurzfristigen Absage der Prüfungsexpertin / des Prüfungsexperten sorgt das Sekretariat der EK RLP AIN für einen Ersatz.

3 Einsatz der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten

3.1 Aufgaben der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten

Die Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten beurteilen anhand eines Kriterienrasters, ob das Qualifikationsverfahren geeignet ist, um die im RLP NDS HF AIN definierten beruflichen Kompetenzen zu überprüfen.

3.2 Umfang des Einsatzes

Die Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten besuchen stichprobenweise einmal pro Studiengang und Bildungsanbieter einen Prüfungsteil.

Sie erhalten vom Bildungsanbieter Angaben zu allen Prüfungsteilen (Aufgaben der praktischen Prüfungen / mündliche Analyse einer Patientensituation / Zusammenfassung der Diplomarbeiten usw). Sie überprüfen die Angemessenheit aller Prüfungsteile und fokussieren ihre Beurteilung auf den besuchten Prüfungsteil.

Die Meinung der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten kann bei Rekursen eingeholt werden. Die Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten können die Rekursinstanz über die Regelmässigkeit des Qualifikationsverfahrens informieren. Über die fachlichen und theoretischen Leistungen der Kandidaten dürfen sie sich nicht äussern, weil diese Beurteilung nicht Teil ihres Mandats als Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten ist.“

3.2.1 Beurteilungsbericht

Für die Beurteilung des Qualifikationsverfahrens und die Verfassung ihres Berichts verwenden die Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten einen einheitlichen Kriterienraster. Dieser wird durch die Entwicklungskommission RLP NDS HF AIN verabschiedet und vor jeder Schulung der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten auf seine Aktualität hin überprüft.

Der Bericht der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten geht an das Sekretariat der EK RLP AIN:

1. Das Sekretariat der EK RLP AIN überprüft den Expertenbericht und informiert die EK RLP AIN über allfälligen Handlungsbedarf.
2. Das Sekretariat der EK RLP AIN stellt dem Bildungsanbieter eine Kopie des Berichts zu. Hat die EK RLP AIN Handlungsbedarf festgestellt, nimmt dieser schriftlich Stellung dazu.
3. Findet zwischen Bildungsanbieter und EK RLP AIN keine Einvernahme über die Behebung von allfälligen Mängeln statt, so wird den zuständigen kantonalen Behörden zusammen mit dem Bericht der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten eine entsprechende Rückmeldung zugestellt. Diese Rückmeldung wird vom Präsidium der EK RLP AIN unterschrieben.

Die Berichte der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Bildungsanbieter liegen in Papierform im Sekretariat der EK RLP AIN und können dort von den Mitgliedern der EK RLP AIN eingesehen werden. Die Berichte werden nicht elektronisch verschickt.

3.3 Entschädigung

Der Tagesansatz der Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten beträgt CHF 300.- pro Tag zusätzlich Reisespesen (Halbtax 2. Klasse).

Die Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten werden durch die Bildungsanbieter direkt entschädigt.

■